

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 20.06.2023
über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath, „Bezirk Mitte“, der Gemeinde Grefrath**

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 in den zurzeit gültigen Fassungen erlässt der Rat der Gemeinde Grefrath für die Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde die folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Freigabeentscheidung gemäß § 2 gilt für die Verkaufsstellen im „Bezirk Mitte“ des Ortsteils Grefrath der Gemeinde Grefrath gemäß Lageplan (Anlage). Sie gilt nicht für den „Bezirk Grefrath-Süd“, der durch Ratsbeschluss vom 07.09.2015 gebildet und die zwischen ehemaliger Bahntrasse und der Bundesstraße B 509 liegenden Einzelhandelsgeschäfte umfasst.

§ 2

Datum und Uhrzeit der Freigabe von Verkaufsstellen

Am folgenden Sonntagen anlässlich folgender Veranstaltungen dürfen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Verkaufsstellen im Sinne von § 3 LÖG NRW öffnen, wozu insbesondere Ladengeschäfte aller Art, Apotheken und Tankstellen gehören:

- „City-Fest“ am 2. Sonntag im Mai
- „Vereinsbaumfest“ am letzten Sonntag im September
- „Grefrather Weihnachtszauber“ am 1. Adventssonntag

§ 3

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb des festgesetzten Bezirks „Grefrath-Mitte“ oder der erlaubten Öffnungszeiten offenhält oder andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4

Bekanntmachung und Geltungsdauer

Diese Verordnung wird mit Bekanntgabe im Amtsblatt für den Kreis Viersen wirksam. Sie gilt jeweils für die in § 2 bestimmten Sonntage im Jahresverlauf.

Grefrath, 20.06.2023

Gemeinde Grefrath
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Schumeckers
Bürgermeister

Anlage:
Bezirk Grefrath Mitte

